

Die
Selbständigkeit
der
evangelischen Landeskirche in Preußen
und
ihre Vollziehung durch das Cultusministerium.

Actenmäßig dargestellt
und
mit einer Petition der hohen zweiten Preussischen Kammer überreicht

von
Jonas,
Dr. theol. und Prediger in Berlin.

Eltester,
Prediger in Potsdam.

G. Fisko,
Prediger in Berlin.

Sydow,
Prediger in Berlin.

Krause,
lic. theol. in Berlin.

Müller,
Prediger in Berlin.

Berlin 1851.

Verlag von G. Reimer.

An eine hohe zweite Kammer fühlen wir Unterzeichneten und gedrungen die Bitte zu richten:

Hohe Kammer wolle beschließen:

die Verfassungsmäßigkeit der von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zur Ausführung des 15ten Artikels der Verfassung für die evangelische Kirche getroffenen Maßregeln noch in der gegenwärtigen Sitzung ihrer Prüfung zu unterziehen;

und nach Maßgabe ihrer Befugniß der evangelischen Kirche dazu zu verhelfen, daß ihr die im 15ten Artikel verbürgte Selbständigkeit wirklich und ohne Verzug zu Theil werde.

Indem wir, hohe Abgeordnete, diese Bitte an Sie richten: thun wir das nicht ohne einige Besorgniß, wir möchten von Ihnen so mißverstanden werden, als ob wir Ihnen ungebührliches zumutheten, als ob wir Sie verleiten wollten Ihre verfassungsmäßigen Befugnisse zu überschreiten. Denn wir wissen es daß viele von denjenigen welche in der evangelischen Kirchenfrage anders denken als wir, unablässig die öffentliche Meinung über unsere Absichten verwirren, und daß es denselben gelungen ist auch unter Ihnen in nicht wenigen die Anschauung zu erzeugen: wir verlangten von Ihnen in die eignen Angelegenheiten der Kirche Sich einzumischen; wir

begehrten, daß Sie in eine Synode Sich verwandelten, und Sich herbeiließen über Unions- und Bekenntnißfragen Entscheidungen zu treffen. Und wir haben es noch neulich am 8. Februar aus dem Munde des Cultusministers Herrn von Raumer hören müssen, daß unser Begehren sich selber vernichte: daß wir nemlich, indem wir in starker Betonung des 15ten Artikels der Verfassung dem Cultusministerium und den landesherrlichen Kirchenbehörden jede Befugniß streitig machten der evangelischen Kirche in ihrer Verfassungsangelegenheit behülflich zu sein, im Widerspruch mit demselben Artikel der anderen Hälfte der Staatsgewalt den hohen Kammern das Ansinnen stellten die evangelische Kirche mit einer Verfassung zu beschenken.

Wäre das wirklich unfre Meinung, hohe Abgeordnete: so geschähe uns nur unser Recht, wenn Sie solch Begehren mit aller Entschiedenheit zurückwiesen. Es geschähe uns Recht, wenn Sie uns beschuldigten daß wir nur vorgeben die Kirche vom Territorialismus zu befreien, in Wahrheit aber sie recht an den Territorialismus auszuliefern gedächten. Es geschähe uns Recht, wenn Sie uns verglichen etwa mit jüdischen Reformern, welche zum Umsturz der alten jüdischen Gemeindeordnung, oder etwa mit Männern aus dem niederen Klerus der katholischen Kirche welche zum Umsturz der bischöflichen Organisation oder zur Abschaffung des Eölibats Ihre Hülfe in Anspruch nehmen möchten. Wir hätten solche Abweisung vollkommen verdient.

Wir aber wissen uns von jenen Absichten weit entfernt. Ja wir erklären feierlich, sollten jemals Kammern es unternehmen im Widerspruch mit dem 15ten Artikel der Verfassung in die Angelegenheiten der Kirche einzugreifen, oder über ihre Verfassung etwas bestimmen zu wollen: wir würden die ersten sein, die dagegen nicht minder kräftig protestirten als gegen Uebergriffe des Ministeriums. Wir wollen, daß ihrem Rechte gemäß die evangelische Kirche selber über alle diese Angelegenheiten sich bestimme, in Unabhängigkeit von den Kammern nicht minder als von dem Ministerium. Sie, hohe Abge-

ordnete, wollen wir lediglich zu dem staatsrechtlichen Akte auffordern: daß Sie kraft Ihrer Kompetenz der evangelischen Kirche zu dem ihr in der Staatsverfassung verbürgten Rechte verhelfen, selber sich über ihre Angelegenheiten bestimmen zu können. Von Ihnen begehren wir lediglich das staatsrechtliche Urtheil zu hören: ob denn die vom Staatsministerium zur Kirchenregierung hergestellten Organe gemäß der Staatsverfassung hergestellt, und die „legitimierten Hände“ seien, denen die Staatsgewalt Kirchenregiment und Kirchengut auszuhändigen habe.

Daß Sie zu diesen staatsrechtlichen Akten competent sind, wird wohl nicht leicht von Jemandem bezweifelt werden. Wenigstens daß Sie in der Beziehung keine Zweifel hegen, haben Sie am 8. Februar dadurch bewiesen: daß Sie die von der Petitionscommission in Bezug auf eine kirchliche Petition aus Breslau vorgeschlagene motivirte Tagesordnung, welche in einem mißlungenen Ausdruck dieser Befugniß zu nahe zu treten schien *), nicht annahmen, sondern zur einfachen Tagesordnung überzugehen beschlossen. Es ist ja unzweifelhaft nach den Bestimmungen der Verfassung: daß Sie zu wachen haben über die Ausführung der Verfassung, sowohl daß sie als auch daß sie richtig ausgeführt werde; und daß Sie alles was die Minister, die Ihnen für ihre gesammte politische Thätigkeit verantwortlich sind, zur Ausführung der Verfassung thun und lassen, Ihrer Prüfung zu unterwerfen haben. Es ist ja ebenso unzweifelhaft, daß die Minister alle gesetzlichen Verordnungen welche sie einseitig erlassen, Ihnen sofort bei Ihrem Zusammentritt vorzulegen und Ihre Genehmigung für dieselben einzuholen verpflichtet sind: sowie wenn zur Ausführung eines Verfassungsartikels gesetzliche Verordnungen nöthig werden, daß Ihnen nicht geringere Berechtigung beizuwohnen als dem Ministerium dahin zielende Gesetz-

*) „In Erwägung, daß die Ausführung des Art. 15 der Verfassungsurkunde nicht zur Kompetenz der Kammer gehört“ — beantragt die Commission zur Tagesordnung überzugehen.

entwürfe einzubringen. Und darum würden wir gar nicht gewagt haben der Competenzfrage Erwähnung zu thun, wenn wir nicht glaubten zu unserer Rechtfertigung dieß thun zu müssen.

Aber wenn wir Sie nun auffordern über die rechtsbeständige Existenz des „Evangelischen Oberkirchenraths“ zu entscheiden: sinnen wir Ihnen damit nicht dennoch trotz aller gegentheiligen Versicherungen die Entscheidung über eine Frage der Kirchenverfassung an? Und thun wir damit nicht dennoch dasselbe, was diejenigen Glieder der römischen Kirche thun würden, welche Ihre Hülfe in Anspruch nähmen zur Beseitigung des Episcopates?

Ja wohl thäten wir das: wenn wir von Ihnen die Entscheidung darüber wollten, ob die Einsetzung eines Oberkirchenraths oder ob eine andere Organisation dem Wesen und den geschichtlichen Verhältnissen der evangelischen Kirche entspreche. Das wollen wir aber so wenig, daß wir vielmehr, wenn die Kirche sich entschließen sollte sich selber einen Oberkirchenrath oder auch Bischöfe und einen Papst zu setzen: jeden Versuch der Einmischung Ihrerseits in Ihrer Qualität als Glieder der Staatsgewalt für eine Verkennung Ihrer Befugniß erklären würden. Nur darüber erbitten wir uns Ihr Urtheil: ob der „Evangelische Oberkirchenrath“ nach dem Staatsrecht als der rechtmäßige Erbe der Kirchengewalt und des Kirchenvermögens, und ob seine Herstellung als eine richtige Ausführung der im 15ten Artikel verbürgten Selbständigkeit zu betrachten sei. Und diese Untersuchung stände Ihnen ja auch in Bezug auf die römische Kirche und jede andere Religionsgesellschaft zu: nemlich ob die bestehende Organisation derselben legitimirte Empfängerin sei für das was der Staat ihr mit der Selbständigkeit überweist, und ob die Selbständigkeit ohne jede Aenderung dieser bestehenden Organisation vollzogen werden könne. Und Sie würden nur darum z. B. in Beziehung auf den römisch-katholischen Episcopat entscheiden diese Untersuchung von der Hand weisen: weil nicht leicht jemand darauf verfallen könnte diese Organisation für staat-

lichen Ursprungs und staatlicher Natur, und wenn doch die verfassungsmäßige kirchliche Selbständigkeit Unabhängigkeit der Kirche vom Staatsregiment besagen soll, sie für ein Hinderniß dieser Selbständigkeit zu halten. Wenn es Ihnen aber nicht ebenso über allen Zweifel erhaben sein sollte, daß das gegenwärtige landesherrliche Kirchenregiment der evangelischen Kirche frei von jeder staatlichen Affection ein rein kirchliches Regiment sei; und wenn darum auch das andere Ihnen nicht über jeden Zweifel erhaben sein sollte, daß der von dem Könige unter Gegenzeichnung eines Staatsministers eingefetzte „Evangelische Oberkirchenrath“ als eine von jeder staatlichen Affektion freie rein kirchliche Behörde, und seine Einsetzung als eine verfassungsmäßige Befreiung der Kirche vom Staatsregiment anzusehen sei: so brächte eben diese Verschiedenheit der Lage es hervor, daß Sie veranlaßt werden von Ihrem bezeichneten Rechte der Prüfung gerade in Bezug auf die evangelische Kirche Gebrauch zu machen; und bewiese zugleich daß es nur ein Schein wäre für oberflächliche Betrachtung oder ein Mißverständnis, wenn in dieser Prüfung ein Eingriff in die kirchliche Verfassungsfrage erblickt wird. Für jeden der die Sache mit Ernst und Wahrheit ansieht ist es klar: daß Sie damit keineswegs eine kirchliche Thätigkeit üben, sondern sich streng in den Grenzen Ihrer politischen Befugniß halten; so gewiß wie der Richter, welcher bei allen die sich als Erben eines nachgelassenen Vermögens melden, eine gründliche Prüfung ihrer Erbberechtigung und Legitimation vornimmt, nicht das Gebiet seiner richterlichen Funktionen verläßt; während er das thun würde, wenn er z. B. den legitimirten Erben vorzeichnen wollte auf welche Weise sie das geerbte Vermögen für ihre häuslichen Verhältnisse verwenden müßten.

Wohl, wird man uns vielleicht entgegen, ein direkter Eingriff in die kirchlichen Dinge wäre solche Entscheidung nicht; aber ihre indirekten Wirkungen würden wahrlich nicht geringer sein; sie könnte gar nicht geschehen ohne die erheblichsten Folgen für die innern kirchlichen Zustände, ohne viel-

leicht gar schon eine prinzipielle Entscheidung über die ganze Gestalt der künftigen Kirchenverfassung in sich zu enthalten.

Ganz gewiß, wir leugnen das in keiner Weise, wird diese Entscheidung bedeutende Folgen haben für alle kirchlichen Verhältnisse, und nicht am wenigsten für die Verfassung der Kirche. Ja wir hoffen daß sie bedeutende Folgen nach sich ziehen werde; würden Sie, ehrlich gestanden, gar nicht bitten um solche Entscheidung, würden um das Recht der Kirche gar nicht viel streiten, wenn wir nicht davon bedeutende Wirkungen erwarteten. Sie werden indeß, hohe Abgeordnete, bei allen Ihren Beschlüssen von der Voraussetzung getragen: was nicht ohne Folgen bleiben kann für ein anderes Gebiet, ist darum noch nicht ein Eingriff in dasselbe. Sie halten thatsächlich überall an diesem Satze fest, und lassen Sich in Ihrer politischen Kompetenz durch keinerlei Gerede irre machen: wenn z. B. die Verblendung und Sophistik des Eigennuzes fast jeden bedeutenden Akt Ihrer Gesetzgebung als einen Eingriff in das Eigenthum und Privatrecht Ihnen darzustellen bemüht ist. Sie dürften ohne diese Voraussetzung in der That nichts von Erheblichkeit beschließen: weil man ja von jedem bedeutenden staatlichen Beschluß, auch wenn er streng innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen geschieht, mit Leichtigkeit nachweisen könnte daß er bedeutende Einwirkungen auf die andern großen Lebensgebiete ausüben müsse; und damit die Beschließenden der Uebergrieffe in solche Gebiete beschuldigen, in welchen keiner von Ihnen dem Staate der seines Berufes sich bewußt ist die Kompetenz direkter Bestimmungen zuerkennen wird. Und in der vorliegenden Frage müßte der Mangel dieser Voraussetzung eine ganz eigenthümliche Verlegenheit erzeugen: indem nicht bloß Ihre Entscheidung für oder gegen die Rechtsbeständigkeit des Oberkirchenrathes, sondern erweislich auch Ihre etwanige Nichtentscheidung — wenn Sie diese vorziehen sollten — Folgen für die kirchlichen Zustände nach sich ziehn würde, vielleicht entscheidendere noch als Ihre Entscheidung. Sie werden also, hohe Abgeordnete, durch die Erkenntniß daß mit Ihrer Entscheidung kirchliche Folgen verknüpft seien, Sich

nicht abhalten lassen Ihr zuständiges Recht in Anwendung zu bringen. Vielmehr dürften Sie Sich vielleicht vergegenwärtigen bei der Untersuchung, daß der Artikel von der kirchlichen Selbständigkeit, der ja die Befreiung der kirchlichen Organismen von allen an ihnen haftenden staatlichen Attributionen bezeichnet: in seinem Ursprunge bestimmt mit Folgen für die Verfassung der evangelischen Kirche gedacht worden sei, und ohne gewisse Folgen für die Verfassung gar nicht gedacht werden könne. Und indem Sie Sich so vergegenwärtigen daß Sie mit Ihrer Entscheidung gar nichts anders thäten, als lediglich wiederholen was Sie bereits mit der Feststellung des 15ten Artikels gethan haben: dadurch gerade Sich aufgefördert fühlen zu einer Entscheidung, um nicht durch Stillschweigen der Nachrede Nahrung zu geben, als wollten Sie gegenwärtig das verleugnen, was Sie mit der Feststellung des 15ten Artikels ursprünglich beabsichtigt haben.

Viel größern Schein der Kompetenzüberschreitung und der Einnischung in innere kirchliche Dinge könnte es gewähren: wenn Sie die kirchlichen Verordnungen der evangelischen Kirchenbehörden, welche dieselben seit der Feststellung der Staatsverfassung erlassen, z. B. die neue kirchliche Gemeindeordnung des „Evangelischen Oberkirchenraths“ Ihrer Prüfung unterziehen sollten. Und doch fordern wir Sie auch dazu auf: ohne von der Behauptung abzugehen, daß Sie auch damit nicht einen Schritt thäten über die scharfe Grenzlinie Ihrer Befugnisse. Wiederum nämlich nicht eine Prüfung dieser Verordnungen in ihrer kirchlichen Tüchtigkeit und evangelischen Beschaffenheit: sondern lediglich ob diese Verordnungen nicht etwa die Rechte der Gemeinden und die Rechte der Kirche beeinträchtigen, namentlich ob die Organe von denen sie ausgingen berechtigt waren solche Verordnungen zu erlassen. Wenn Sie in dieser Beziehung die betreffenden Verordnungen prüfen: thun Sie ja nichts was nicht in einer gründlichen Prüfung der Legitimation des „Evangelischen Oberkirchenraths“ schon mitgesetzt wäre. Denn die Zweifelhaftheit der rechtlichen Beschaffenheit dieser Behörde als einer

kirchlichen beschließt in sich zugleich Zweifel über die Rechtsgültigkeit ihrer Verordnungen, und die Entscheidung über jene ist zugleich eine Entscheidung über diese; von der rechtlichen Bedeutung welche dem Oberkirchenrath zuerkannt wird, wird auch das Urtheil über das Maß seiner Befugnisse abhängen. Sollte es sich Ihnen z. B. herausstellen, daß die gegenwärtigen kirchlichen Behörden noch nicht rechtsbeständige Organe der selbständigen Kirche seien, sondern noch Kirchenbehörden staatlicher Beschaffenheit zur interimistischen Regierung der Kirche bis zum Vollzug der Selbständigkeit: so würde daraus natürlich folgen, daß das Staatsministerium Ihnen verantwortlich wäre nicht nur für die Einsetzung dieser Kirchenbehörden, sondern auch für alles was dieselben in ihrem Interimistikum thun und lassen; und daß Sie mit der Prüfung jener Verordnungen nur einen Theil Ihres Rechtes die ministeriellen Verordnungen zu prüfen in Ausübung brächten. Während andererseits ebenso natürlich, wenn die gegenwärtigen Kirchenbehörden als die legitimirten Organe der selbständigen Kirche aus der Prüfung Ihnen hervorgehen sollten: eine Prüfung ihrer kirchlichen Verordnungen überflüssig und unbegründet sein würde.

Und endlich, damit wir Ihnen nichts verschweigen von dem was wirklich unsere Meinung ist: wir halten Sie für competent, eventuell die Berufung einer constituirenden Generalsynode für die evangelische Kirche von der Staatsregierung zu fordern. Dieser Gedanke freilich — eine confessionell gemischte Volksvertretung soll bestimmen, daß für eine besondere Confession eine constituirende Synode berufen werde — ist von seinen Gegnern mit so lebhaften Farben als das greulichste Attentat gegen die Freiheit der Kirche dargestellt worden: daß nicht wenige ihn gar nicht mehr zu denken wagen, und um nur dem Verdacht zu entgehen als ob sie durch kirchliche Neigungen sich irgendwie bestimmen ließen, lieber auf ein so mißliebiges Recht ganz verzichten und selbst jede Untersuchung desselben vermeiden. Nichtsdestoweniger können wir nicht umhin, hohe Abgeordnete, da uns das Recht der evan-